



Bau- und Betriebsausschuss

An die
Mitglieder
des Bau- und Betriebsausschusses
der Stadt Erkelenz

05.09.2012

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **24. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.09.2012, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung eines weiteren Schriftführers für den Bau- und Betriebsausschuss
Vorlage: A 66/274/2012
- 2 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Werkleitung
- 3 Mitteilungen über laufende Baumaßnahmen
- 4 Beschwerde aufgrund § 24 Gemeindeordnung NRW bezüglich der Ausbauplanung der Graf-Reinald-Straße zwischen Tenholter Straße und der Straße Am Schneller
Vorlage: A 10/758/2012

5 Beratung über die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen und Entscheidung über Art und Umfang der Ausführung

- 5.1 Neubau eines Regenklärbeckens in Houverath
hier: Beschluss über Art und Umfang der Maßnahme
Vorlage: A 66/275/2012

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Werkleitung

- 2 Sachstandsbericht über Vergabeverfahren

3 Vergabeangelegenheiten - Tiefbau

- 3.1 Kanal- und Straßenbauarbeiten Graf-Reinald-Straße
hier: Vergabe der Bauarbeiten
Vorlage: A 66/277/2012

- 3.2 Endausbau "Schwarzer Weg" Erkelenz-Matzerath
hier: Vergabe der Bauarbeiten
Vorlage: A 66/278/2012

- 3.3 Kanal- und Straßenbau Bernhard-Hahn-Straße
hier: Vergabe der Bauarbeiten
Vorlage: A 66/279/2012

- 3.4 Kanal- und Straßenbau Hauptstraße in Erkelenz-Lövenich
hier: Vergabe der Bauarbeiten
Vorlage: A 66/280/2012

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Frings
Ausschussvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/274/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.09.2012 Verfasser: Amt 66 Georg Scherm
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Bestellung eines weiteren Schriftführers für den Bau- und Betriebsausschuss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.09.2012	Bau- und Betriebsausschuss

Tatbestand:

Gem. § 52 Abs. 1 GO NRW sind die Beschlüsse der Ausschüsse in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Schriftführer sind vom Rat bzw.vom jeweiligen Ausschuss zu bestellen. Nach dem Ausscheiden von Herrn Banritzer aus dem aktiven Dienst ist es erforderlich, einen weiteren Schriftführer zu bestellen. Als Schriftführer für den Bau- und Betriebsausschuss soll Stadtamtsrat Stefan Heinrichs bestellt werden.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Der Bau- und Betriebsausschuss bestellt gem. § 52 Abs. 1 GO NRW Herrn Stadtamtsrat Stefan Heinrichs zum Schriftführer für den Bau- und Betriebsausschuss.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine Auswirkungen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/758/2012
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 05.09.2012 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Beschwerde aufgrund § 24 Gemeindeordnung NRW bezüglich der Ausbauplanung der Graf-Reinald-Straße zwischen Tenholter Straße und der Straße Am Schneller	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
20.09.2012	Bau- und Betriebsausschuss

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 12.08.2012, gerichtet an den Rat der Stadt Erkelenz und zu Händen des Vorsitzenden Bürgermeister Jansen, beschwerten sich 18 Anlieger durch Unterschrift über den vorgesehenen Ausbau der Graf-Reinald-Straße (Abschnitt zwischen Tenholter Straße und Am Schneller). Die Unterzeichner wohnen überwiegend an der Graf-Reinald-Straße, vereinzelt aber auch an der Gustav-Stresemann-Straße und an der Tenholter Straße.

Allen Stadtratsfraktionen sowie der ersten und der zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin als auch dem fraktionslosen Ratsmitglied wurde die Eingabe einschließlich Unterschriftenliste – nachdem der Bürgermeister (zusammen mit Vertretern des technischen Dezernates) am 21.08.2012 mit 4 Vertretern/Vertreterinnen der Petenten ein Gespräch geführt hatte, das aber keine grundsätzliche Änderung ergab – mit E-Mail vom 30.08.2012 zur Kenntnis gegeben. Die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Petition wurde aus Datenschutzgründen für die öffentliche Sitzung anonymisiert.

§ 24 Abs. 1 Gemeindeordnung begründet das Recht, dass jeder sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat bzw. den von ihm beauftragten Beschwerdeausschuss wenden kann. Letztlich werden aber hierdurch die Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters hierdurch nicht berührt. Gemäß § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung hat die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten zu regeln. Dies ist in Erkelenz im § 9 der Hauptsatzung geschehen. Hier heißt es detailliert:

- (1) Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Erkelenz fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Erkelenz fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

Die formellen Voraussetzungen für eine Beschwerde liegen im vorliegenden Fall vor. Die Beschwerde wurde schriftlich und unterschrieben eingereicht und bezieht sich auf eine städtische Angelegenheit (Ausbau einer Gemeindestraße). Die nach § 9 Abs. 5 Hauptsatzung ‚berechnigte Stelle‘, an den die Angelegenheit nach Beratung im Beschwerdeausschuss zu verweisen ist, ist der Bau- und Betriebsausschuss (vgl. § 5 Abs. 1 Buchstabe a Zuständigkeitsordnung).

Zu den inhaltlichen Aspekten der Beschwerde nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gegenstände der Beschwerde sind einerseits die Verschmälerung der Fahrbahnbreite von derzeit ca. 6,00 m auf ca. 5,25 m und andererseits die Einengungen (Verkehrsberuhigungen) im Fahrbahnbereich.

A) Fahrbahnbreite

Üblicherweise wird unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Nutzungsform der Straße, der rechtlichen Vorgaben (StVO) und der anerkannten Regeln der Technik (RASt 06), ein Fahrbahnquerschnitt festgelegt. Die verbleibenden Restbreiten stehen dem Gehweg und auch Straßenbegleitgrün zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall sind dabei die Kriterien einer Anwohnerstraße, Anliegerverkehre, Zugängigkeit für Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr, ruhender Verkehr einseitig im Fahrbahnbereich und Tempo 30 mit in die Querschnittsfindung eingeflossen. Die im geplanten Querschnitt vorhandene Durchfahrbreite von 2,55 m (zzgl. Sicherheitsabstand) zwischen den einseitig geparkten Fahrzeugen und dem gegenüberliegenden Bordstein übersteigt das Mindestmaß deutlich.

Im derzeit vorhandenen Querschnitt wird seitens der Anlieger ein Überfahren der Gehwegbereiche bei gegenläufigem Verkehr beklagt. Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 5,25 m ist ein Ausweichen auf den Gehwegbereich nicht mehr zu erwarten. Der Fahrzeugführer, dessen Fahrbahnseite durch den ruhenden Verkehr blockiert ist, muss warten oder in nicht beparkte Bereiche vor Grundstückszufahrten ausweichen.

In vergleichbaren Ausbauquerschnitten (Rosenstraße, Anton-Heinen-Straße, Marienweg und Stettiner Straße) wird diese Entwicklung belegt.

B) Einengungen/Verkehrsberuhigungen

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass die Verkehrsberuhigungen durch den Zwang zu Slalomfahrten die Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr und ähnliche Fahrzeuge behindern.

Die Anordnung der Einengungen sollen in Phasen ohne Parkdruck, bspw. abends oder auch am Wochenende, den nun freien Querschnitt vor dem Schnellfahren schützen. Insofern kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Nutzung, da durch die Anordnung der Einengungen lediglich die Wirkung des ruhenden Verkehrs (dämpfend!) auch außerhalb der Geschäftszeiten gewährleistet wird.

Anordnung, Größe und Abstand der Einengungen wurden in der Planung selbstverständlich mit der gegebenen, aktuellen Nutzungssituation abgestimmt und auch in Plänen mit Schleppkurven den Anliegern erläutert.

Ähnliche Einengungen wurden auch in anderen Straßen (Buscherkamp, Rosenstraße) verwirklicht und erfüllen ihre Aufgabe dementsprechend. Anordnung und Gestaltung der Einengungen sind mit dem zuständigen Ordnungsamt abgestimmt und an gängigen technischen Standards orientiert (RASt 06 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen).

Im Ergebnis ist die Beschwerde inhaltlich unbegründet. Die Straße sollte gemäß Beschluss ausgebaut und die Beschwerde abgelehnt werden.

Beschlussentwurf: (als Empfehlung an den Bau- u. Betriebsausschuss, dort in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Beschwerde aufgrund § 24 Gemeindeordnung NRW bezüglich der Ausbauplanung der Graf-Reinald-Straße zwischen Tenholter Straße und der Straße Am Schneller wird hiermit zurückgewiesen.
2. Die Antragsteller sind entsprechend zu informieren.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage:

Anonymisiertes Schreiben der Petenten vom 12.08.2012.

(Der Antrag mit Unterschriftenliste ist zur internen Einsichtnahme in Laufwerk L:\USERS\Fraktion\Hauptausschuss eingestellt.)

41812 Erkelenz
Graf - Reinald - Str.
Tel.:

An den Rat
der Stadt Erkelenz
zu Händen des Vorsitzenden
Herrn Bürgermeister Peter Jansen

Erkelenz



Erkelenz, den 12.8.2012

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Graf-Reinald-Straße zwischen Tenholter Straße und Am Schneller soll ausgebaut werden. Der Plan sieht unter anderem vor, die Graf-Reinald-Straße um 75cm zu ver – schmälern und durch Vorbuchtungen einzuengen.

Gegen diese beiden Maßnahmen legen die Unterzeichnenden hiermit Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land NRW ein.

Begründung:

Dieser Plan mag für die bisher danach umgebauten Straßen seine Berechtigung gehabt haben, er berücksichtigt aber nicht die speziellen Eigenheiten der Graf-Reinald-Straße in diesem Abschnitt und bedarf daher der individuellen Anpassung und Veränderung.

Das Besondere der Graf-Reinald-Straße besteht darin, dass sie von morgens 6.00 Uhr bis in den späten Nachmittag auf der nördlichen Seite restlos zugeparkt ist. In erster Linie handelt es sich hier um Mitarbeiter des Krankenhauses, deren Arbeitszeit morgens um 6.00 Uhr beginnt, das ist der gesamte Pflegebereich. Das Parken auf der Graf-Reinald-Straße geschieht nicht, weil vom Krankenhaus kein ausreichender Parkraum angeboten wird, sondern weil dieser Parkraum auch für Mitarbeiter gebührenpflichtig ist. Diese Gebühr will man umgehen, so dass sich die Situation auch nicht ändern wird, wenn durch Aufstockung des Parkhauses noch mehr Parkraum geschaffen wird. Von der Tenholter Straße, die in diesem Stadtgebiet die Hauptverkehrsstraße darstellt, wird in die Graf-Reinald-Straße eingebogen und in Fahrtrichtung auf der rechten Seite, der nördlichen, geparkt.

Der fließende Verkehr in beide Richtungen der Straße verläuft über die noch freie südliche

Spur. Bei Begegnungen ist ein Passieren nur möglich, wenn dabei über den südlichen Bürgersteig gefahren wird, bzw. beim Einbiegen in die Graf-Reinald-Straße der Entgegenkommer zurücksetzt, was im Bereich der Tenholter Straße sehr gefährlich ist. Auch Service Fahrzeuge von Elektro-, Sanitär- und sonstigen Installateuren und Reparaturbetrieben können nur durch Stehen auf den Bürgersteigen noch eine Fahrspur freihalten, ebenso Lieferfahrzeuge von UPS, DHL und anderen. Die Graf-Reinald-Straße ist durch diese Verhältnisse bereits maximal entschleunigt. Vorbuchtungen sind so ohne Sinn und behindern durch Zwang zum Slalomfahren in unnötiger Weise Müllabfuhr-, Feuerwehr- und ähnliche Fahrzeuge. Bei Verschmälern der Straße um 75 cm ist ein Passieren überhaupt nicht mehr möglich, und es kommt es zwangsläufig zur Blockade der Straße, es geht dann nichts mehr.

Hier soll ohne Not gegen den Willen aller Anwohner ein Rückbau der Graf-Reinald-Straße durchgesetzt werden, der nur zu einem Verkehrsstillstand führt.

Nach Feierabend, am Wochenende, zur Ferienzeit und an Feiertagen ist die Graf-Reinald-Straße eine ruhige Anliegerstraße in einem durch 30km/h Gebot schon beruhigten, reinen Wohnviertel mit ganz wenig Durchgangsverkehr und ohne überhöhte Geschwindigkeiten. Entgegengesetzte Annahmen des Tiefbauamtes können durch dieses nicht belegt werden, weder durch Verkehrszählungen, Geschwindigkeitsmessungen oder Beschwerden der Anlieger.

Zusammenfassend beantragen die Unterzeichnenden, beim Ausbau der Straße diese in ihren Abmessungen und in ihrem Verlauf nicht zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Name	Hausnummer	Unterschrift
		A I



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 66/275/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.09.2012 Verfasser: Amt 66 Werner Spartz
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	
Neubau eines Regenklärbeckens in Houverath hier: Beschluss über Art und Umfang der Maßnahme	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.09.2012	Bau- und Betriebsausschuss

Tatbestand:

In der Ortslage Houverath ist die Abwasserentsorgung im Trennsystem bereits baulich realisiert. Lediglich für die Behandlung des abgeleiteten Regenwassers fehlt noch das durch die zuständigen Wasserbehörden geforderte Regenklärbecken. Dieses soll in ähnlicher baulicher Ausführung wie das RKB Matzerath (realisiert in 2011) als Staukanal mit Pumpstation, also als nicht dauergestautes Becken hergestellt werden.

Aufgrund von Möglichkeiten der Verrechnung mit der Abwasserabgabe wird die Herstellung des Beckens gegenüber der ursprünglichen Planung (ABK mittelfristige Haushaltsplanung) um ein Jahr vorgezogen.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„In Erkelenz-Houverath soll ein neues Regenklärbecken entsprechend dem Plan mit der Zeichnungs.-Nr. 635.1.401 und 635.1.402 hergestellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeiten öffentlich auszuschreiben.

Die Mittel sollen bei Auftragskonto A 11020301 als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung gestellt werden, da die Kassenwirksamkeit erst im Jahre 2013 erfolgt.

Die Deckung erfolgt durch überplanmäßige Übertragung der Verpflichtungsermächtigung von Auftragskonto A 11020010. Lediglich für die öffentliche Ausschreibung werden in diesem Jahr Kosten fällig, die kurzfristig über Auftragskonto A 11020010 für 2012 sicher zu stellen sind.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. 150.000 €.